

CF

3003 Bern, 9. August 1973

N O T I Z

für Herrn Bundesrat Dr. K. Furgler
betreffend Besetzung der Belgischen Botschaft in Bern
bzw. der Schweizerischen Botschaft in Brüssel vom 3. 8. 1973

A. Besetzung der Belgischen Botschaft in Bern

1. Auf dem Helvetiaplatz in Bern besammelten sich am 3. August 1973 vor 1100 Uhr fünf Belgier und 29 Jurassier, die durch anonyme Telefonanrufe ohne nähere Bezeichnung des Zweckes aufgefordert worden zu sein vorgaben, sich hier zwischen 1000 und 1100 Uhr einzufinden (sie wollen fast alle einzeln zugereist sein). Kurze Zeit vor 1100 Uhr hat sie ein junger Mann (den die einen nicht zu kennen, die andern nicht gesehen zu haben behaupten) angewiesen, sich in die nahegelegene Belgische Botschaft zu begeben. Ein Zweiervortrupp hat unter einem Vorwand Einlass in das Botschaftsgebäude gefunden und dort das Personal hingehalten. Unterdessen drängten die anderen Beteiligten nach. Einmal im Gebäude, forderten sie das Botschaftspersonal auf, das Gebäude zu verlassen. Der Weisung wurde Folge gegeben. Nur Botschaftsrat Baron d'Anethan folgte der Weisung nicht, sondern schloss sich in einem Büro des ersten Stockes ein. Von dort wurde er nach Eintreffen der Polizei mit einer Leiter durch das Fenster evakuiert. Auch



die Frau des Hauswartes verblieb in ihrer Dachwohnung.

Durch das besagte Fenster stieg alsdann die Polizei ins Gebäude (die andern Fenster waren mit den Läden verschlossen worden). Durch Oeffnen der durch den befreiten Botschaftsrat von innen verschlossenen Tür konnte die Polizei zu den Besetzern gelangen. Durch Zureden vermochte sie die Eindringlinge zu veranlassen, das Gebäude zu räumen. Sie stellten lediglich die Bedingung, dem Botschafter eine "Denkschrift" überreichen zu können. Botschaftsrat d'Anethan hat sich dieser Bedingung unterzogen. Daraufhin gaben die Okkupanten das Botschaftsgebäude frei und konnten von der Polizei ohne Widerstand abgeführt werden.

Als die Polizei bei der Botschaft ankam, fand sie am Gebäude eine gelbe Fahne mit rotem Kampfhahn ausgehängt (Sinnbild des wallonischen Widerstandes).

Die Okkupanten waren alle unbewaffnet. Sie trugen in ihren Tragtaschen frischeingekauften Proviant und Wasser mit sich. In einer Tragtasche fand sich ein Hammer mit Draht, der dazu gedient hatte, eine Balkontüre gegen das Oeffnen von Aussen abzusichern. In einer andern Tragtasche fand die Polizei überdies ein Funkgerät (wurde beschlagnahmt). Wem von den Besetzern diese Gegenstände gehörten, konnte von der Stadtpolizei nicht festgestellt werden. Erst später ergab sich, dass auf dem Helvetiaplatz nach Anlaufen der Aktion ein Mann beobachtet worden war, der ein tragbares Funkgerät bedient habe.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Anzeigerapport der Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Bern vom 7. 8. 1973 verwiesen (Beilage).

2. Die polizeilichen Einvernahmen der Beteiligten ergaben keine Erkenntnisse hinsichtlich der Organisatoren der Besetzungsaktion. Die Teilnehmer der Besetzung waren offensichtlich instruiert, nur nichtssagende Angaben zu machen oder die Auskunft zu verweigern. Fast ausnahmslos verweigerten sie auch die Unterzeichnung der Einvernahmeprotokolle, was jedoch einigermaßen verständlich ist, weil diese in deutscher Sprache abgefasst wurden.

Der am Besammlungsort (Helvetiaplatz) anwesende, angeblich jedoch niemandem bekannt gewesene "Einsatzleiter" hat an der Besetzung selber nicht teilgenommen. Er wurde von der Berner Polizei bisher nicht identifiziert.

Bei dieser Sachlage ist die vom Stellvertreter des belgischen Botschafters, Botschaftsrat Baron d'Anethan, der Polizei gegenüber abgegebene Erklärung von Bedeutung: er bestätigte das gewaltlose Eindringen der Besetzer in das Botschaftsgebäude. Auf deren Aufforderung hin habe das Botschaftspersonal das Gebäude verlassen, ohne über die Gründe orientiert zu werden. Bei der Besetzung sei durch die Eindringlinge niemand belästigt, bedroht oder gar geschlagen worden. Es sei nichts demoliert, keine Akten geplündert und nichts gestohlen worden. Auch die Frau des Hausmeisters sei in der Dachwohnung in keiner Weise belästigt oder gewaltsam zurückgehalten worden.

Die Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Bern bestätigt ihrerseits, dass die Besetzer auch der Polizei gegenüber "keine direkt drohende Haltung" eingenommen hätten. Nachdem Botschaftsrat d'Anethan die ihm von den Besetzern unterbreitete "Denkschrift" entgegengenommen habe, hätten die Okkupanten die Botschaft ohne Widerstand verlassen und den bereitstehenden

Polizei-Transportwagen bestiegen. Die ganze Entsetzungsaktion endete um 1155 Uhr und verlief ohne jegliche Gewaltanwendung, weder von Seiten der Polizei noch von Seiten der Besetzer.

3. Bei den Okkupanten handelte es sich um 5 belgische Staatsangehörige, Mitglieder oder Sympathisanten einer Gruppe "Action, Bruxelles" (wovon 4 Frauen) und 29 (4 Frauen) der Gruppe Béliier angehörende oder ihr nahestehende Schweizer (Jahrgänge 1941 - 1958, darunter 13 Minderjährige, wovon 9 unter 18 Jahren). Deren Personalien wurden aufgenommen und kontrolliert; alle Beteiligten wurden photographiert.
4. Hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung dieser Besetzungsaktion erachtet der amtierende bernische Untersuchungsrichter die der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftatbestände der Drohung (Art. 180 StGB), der Nötigung (Art. 181 StGB) und der Freiheitsberaubung (Art. 182 StGB) als nicht erfüllt. Deshalb hat er offenbar auch die Einvernahme der Beteiligten durch die Polizei vornehmen lassen. Erfüllt ist dagegen der Tatbestand des Hausfriedensbruches. Der belgische Botschaftsrat d'Anethan wurde bereits durch die Polizei davon in Kenntnis gesetzt, dass die Verfolgung dieser strafbaren Handlung nur auf Antrag der belgischen Behörden hin möglich ist.

Wir halten unsererseits dafür, dass der Tatbestand der Nötigung gegenüber dem Botschaftspersonal, entgegen der Auffassung des bernischen Untersuchungsrichters, in zweierlei Hinsicht als erfüllt zu betrachten sein dürfte. Allein das Auftreten von 34 Besetzern, deren Wortführer das Botschaftspersonal zum Verlassen des Botschaftsgebäudes aufforderten, musste auf

dieses als eine Drohung mit möglichen ernstlichen Nachteilen wirken und beschränkte es in seiner Handlungsfähigkeit, selbst wenn die Besetzer Drohungen nicht aussprachen, sondern sogar den friedlichen Charakter der Aktion betonten. Ueberdies liegt u. E. eine Nötigung gegenüber Botschaftsrat d'Anethan vor, der sich zwar selber in einem Büro eingeschlossen hat, dies jedoch nicht freiwillig tat, sondern genötigt "durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit", bewirkt durch die Aufforderung der 34-köpfigen Besetzergruppe, das Botschaftsgebäude zu verlassen, welcher Aufforderung er nicht Folge leisten wollte.

Diese Auffassung der Bundesanwaltschaft lässt sich jedoch gegenüber dem bernischen Untersuchungsrichter nicht durchsetzen, wenn dieser bei seiner Auffassung bleibt. Aufgrund der gegenwärtigen Gesetzgebung ist der Bundesbehörde die Einflussnahme auf die Rechtsprechung kantonaler Strafbehörden bezüglich dieser strafbaren Handlungen, die der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehen und für die keine Einsendepflicht besteht, nicht möglich. Die Bundesanwaltschaft hat daher bereits im Jahre 1970 beantragt, es seien Urteile oder Einstellungsbeschlüsse betreffend bei derartigen Demonstrationen begangener Straftaten aufgrund von Art. 265 Absatz 1 BStP als Mitteilungspflichtig zu bezeichnen, um dem Bundesanwalt damit die Rechtsmittelbefugnis einzuräumen. Der Bundesrat hat damals einen entsprechenden Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. Juli 1970 aber "glatt" abgelehnt. Die geschilderte Unmöglichkeit einzugreifen ist nun eine Folge davon.

Als einzige der Bundesgerichtsbarkeit unterstehende strafbare Handlung kommt Art. 296 StGB (Beleidigung eines fremden

Staates) in Betracht, begangen durch die Uebergabe an den Botschaftsrat d'Anethan einer "Denkschrift", in der zum mindesten folgender Passus beleidigenden Charakter aufweist: "Vous représentez un gouvernement de faiblesse, de mépris et de déraison." Die Beleidigung muss jedoch öffentlich erfolgt sein. Ob dies zutrifft, muss vorerst noch abgeklärt werden. Nach Art. 302 StGB setzt die Strafverfolgung allerdings die Ermächtigung durch den Bundesrat voraus, wobei dieser die Verfolgung nur anordnet, wenn die Regierung des fremden Staates um die Strafverfolgung ersucht (Art. 302 Absatz 2 StGB). Sollte ein solcher Antrag gestellt werden und erteilt der Bundesrat die Verfolgungsermächtigung, so wäre die Verfolgung der strafbaren Handlungen, die in die kantonale Gerichtsbarkeit fallen und jene, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, zu vereinigen und die Beurteilung in der Hand der kantonalen Behörde oder der Bundesbehörde anzuordnen (Art. 344 StGB).

Auch bei einer Vereinigung der Strafverfolgung würde sich die Rechtsmittelbefugnis des Bundesanwaltes jedoch nur auf den der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Tatbestand von Art. 296 StGB und nicht auf den der Beurteilung durch die kantonalen Strafbehörden vorbehaltenen Nötigungstatbestand erstrecken.

B. Besetzung der Schweizerischen Botschaft (Kanzlei) in Brüssel vom 3. / 4. 8. 1973

1. Tatbestand

Im Gegensatz zu den Einvernahmeprotokollen und dem Rapport der Stadtpolizei Bern liegen aus Brüssel lediglich Unterlagen

der Botschaft selbst vor. Aufgrund dieser Unterlagen hat sich die Angelegenheit wie folgt abgespielt:

Am Freitag, den 3. August 1973, 1100 Uhr, sprachen vier Schweizerbürger bei der Réception der Schweizer Botschaft vor. Sie gaben an, dass ihr Fahrzeug zur Polizei gebracht worden sei und verlangten eine Intervention, da sich ihre ganze Barschaft im Wagen befände. In der Folge drangen 28 Personen (22 Männer und 6 Frauen, Jahrgänge 1957 - 1939, 8 Minderjährige) in das Botschaftsgebäude ein. Es stellte sich heraus, dass es sich dabei um Mitglieder der Gruppe "Bélier" handelte. Alle waren Schweizerbürger.

Die Eindringlinge erklärten dem anwesenden Botschaftspersonal, es hätte die Botschaft sofort zu verlassen, da diese besetzt worden sei. Insgesamt waren zehn Botschaftsangestellte anwesend. Botschafter Monfrini hatte bereits 1045 Uhr die Kanzlei verlassen. Die Besetzung wurde bis auf einige Ausnahmen ohne Gewalt durchgeführt, da sich das Botschaftspersonal den Weisungen der Béliers widerstandslos fügte. Folgende "Gewaltakten" waren zu verzeichnen:

Herr Botschaftsrat Stettler wurde in Richtung Eingangstüre geschoben. Auch wurde das läutende Telefon auf seinem Pult ausser Reichweite geschoben und ihm bedeutet, dass nunmehr keine Telefongespräche mehr geführt würden.

Herr Vizekonsul Sandoz wurde von einigen Besetzern an den Schultern und an den Armen genommen und in Richtung Ausgang gestossen.

Kanzleisekretärin Roth wurde von einer weiblichen Besetzerin am Arm gepackt.

Die Verwaltungsbeamtin Alewaters wurde daran gehindert, ihre Dossiers und die Archive zu schliessen. Auch wurde ihr - im Gegensatz zu andern Botschaftsangestellten - nicht erlaubt, ihre persönlichen Effekten mitzunehmen.

Kanzleisekretär Gehriger wurde daran gehindert, die Schränke in seinem Büro zu schliessen. Er wurde an den Schultern gepackt.

In der Folge begab sich das Botschaftspersonal in die Residenz. Botschafter Monfrini organisierte in der Residenz einen permanenten Dienst. Er setzte sich durch seine Sekretärin mit den Béliers zweimal in Verbindung und eröffnete ihnen die Anordnungen, die er aus der Zentrale in Bern erhielt:

- Keinen persönlichen Kontakt bzw. Gespräche mit den Besetzern
- Formelle Aufforderung, die Räumlichkeiten sofort zu verlassen

Botschafter Monfrini besprach sodann mit der belgischen Polizei das weitere Vorgehen:

- Dauernde Bewachung der Kanzlei, um den unkontrollierten Zugang bzw. Abzug zu verhindern
- Beim Abzug der Besetzer wird die belgische Polizei dieselben identifizieren
- Freilassung der Béliers, sofern nach belgischem Recht kein Haftgrund vorliegt

Die Béliers liessen verschiedene Bulletins den vor der Kanzlei anwesenden Presseleuten zukommen und stellten darin namentlich die Forderung auf, mit Botschafter Monfrini sprechen zu können. Sie eröffneten, dass sie die Botschaft bis auf weiteres besetzt halten würden und teilten später mit, dass sie am 4. 8. 1973, 0500 Uhr, die Botschaft räumen würden.

Tatsächlich räumten sie zum angegebenen Zeitpunkt die Kanzlei und liessen sich widerstandslos von der anwesenden belgischen Polizei abführen. Die Identitätskontrollen waren nach 1200 Uhr beendet, worauf die Béliers freigelassen worden sind.

Die Béliers veranstalteten im Café de l'Horloge, Brüssel, eine Pressekonferenz und teilten mit, dass die Aktion seit langem geplant gewesen sei.

In der Folge wurde festgestellt, dass keine Beschädigungen von Mobiliar vorgenommen wurden. Ebenfalls ist nach den ersten Berichten nichts abhanden gekommen. Die Béliers liessen Fr. 20.-- zurück, um den ihrerseits verbrauchten Kaffee zu ersetzen.

2. Strafrechtliche Würdigung

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen - die noch durch eigentliche Einvernahmen des geschädigten Botschaftspersonals ergänzt werden müssen - kämen folgende Tatbestände in Frage:

Art. 285 StGB (Bundesgerichtsbarkeit)
(Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte)

Bei den verschiedenen Beamten, die gewaltsam zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert wurden, dürfte dieses Delikt erfüllt sein. Die Delikte Nötigung (Art. 181 StGB) und Drohung (Art. 180 StGB) sind durch Anwendung von Art. 285 StGB konsumiert.

Art. 286 StGB (Bundesgerichtsbarkeit)
(Hinderung einer Amtshandlung)

Da die Tätigkeit des Botschaftspersonals für einige Zeit durch die Besetzung vollständig unterbunden wurde, könnte

der Tatbestand von Art. 286 StGB erfüllt sein. Jedenfalls hat das Bundesstrafgericht im Zusammenhang mit dem Eindringen der Béliers im Nationalratssaal, das den vorübergehenden Unterbruch der Verhandlungen zur Folge hatte, die Anwendung von Art. 286 StGB bejaht.

Art. 186 StGB (kantonale Gerichtsbarkeit)
(Hausfriedensbruch)

Da die Besetzer das Gebäude nach zweimaliger ausdrücklicher Aufforderung nicht verliessen, ist die Anwendung von Art. 186 StGB zu bejahen.

Vorbehalt von Art. 5 StGB

Zu beachten ist in jedem Fall Art. 5 StGB. Dieser verlangt insbesondere, dass die Tat auch am Begehungsort strafbar ist, damit der Täter in der Schweiz bestraft werden kann. Die Gegenseitigkeit der Strafbarkeit der Handlungen nach belgischem Recht konnte noch nicht eindeutig abgeklärt werden. Es bestehen Anhaltspunkte, dass Art. 285 StGB (Gewalt und Drohung gegen Beamte) und Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch) auch nach belgischem Recht strafbar sind. Eine Bestimmung, die mit derjenigen von Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung) vergleichbar wäre, scheint das belgische Recht nicht zu kennen.

DER BUNDESANWALT

Waiden

3 Beilagen

Rapport der Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Bern vom 7. 8. 1973 mit "Denkschrift" an den belgischen Botschafter und Lagebericht über die Situation in Belgien für die Presse

im Auftrag

KURT FURGLER

BUNDESRAT